

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen „MU-KI-VA“ Treffpunkt für Frau und Familie (Mütterzentrum) e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
4. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist:

#### **1. Förderung der Erziehung und Jugendhilfe**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Bereitstellung einer wohnortnahen Anlaufstelle für Familien, in der Orientierung, Anerkennung, Vertrauen und Geborgenheit möglich ist.
  - b) Unterstützung von Eltern bei Aufbau einer positiven Bindung und Beziehung zu ihrem Kind, damit sie eine bewusste Elternschaft leben können.
  - c) Bereitstellung von familienunterstützenden, präventiven und niedrigschwelligen Angeboten, zur Unterstützung von Familienselbsthilfe und aktiver Nachbarschaft.
  - d) Bereitstellung von verschiedenen, pädagogisch hochwertigen Betreuungsangeboten, damit die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gelingen kann.
  - e) Bereitstellung eines Kinderbetreuungskonzepts, das den Kindern Sicherheit, Orientierung und Wärme gibt und sie in ihrem Entwicklungs- und Bildungsprozess fördert.
2. **Die Förderung der Gleichberechtigung, von Frauen und Männern, um die Isolation und Benachteiligung von Familien aufzuheben.**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

- a) Bereitstellung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten zur Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Lebenskompetenz.
- b) Bereitstellung von Eltern-Kind-Gruppen, in denen die Themen des Familienlebens erste genommen und gewürdigt werden.
- c) Organisation einer Vätergruppe, in der der Erfahrungs- und Informationsaustausch gepflegt wird und Väter ihre Handlungsmöglichkeiten reflektieren.
- d) Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen, damit Entwicklungsrisiken wie Lern- und Bildungsdefizite und soziale Benachteiligung frühzeitig erkannt werden.

#### **3. Die Förderung internationaler Überzeugung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens**

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Förderung des generationsübergreifenden und interkulturellen Dialogs durch Veranstaltungen, die das Verständnis und die Begegnung zwischen Eltern verschiedener Nationalitäten pflegen
- b) Förderung der interkulturellen Begegnung durch das gemeinsame Lernen von einander und den Austausch untereinander, um der gesellschaftlichen Separation der Nationalitäten entgegen zu wirken.
- c) Weiterhin soll der europäische Austausch für Frauen forciert werden z.B. durch Studienreisen

## § 3

### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ohne weiteres dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Neue Mitglieder treten für mindestens ein Jahr bei.

Den Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie den Vorstand zugeht.

Den Ausschluß kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von 3 Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zur dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlußantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Beitrag kann halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Über Beitragspflicht, Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung erhalten sie auf Beschluß des Vorstandes einen Mahnbescheid.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. freiwilligen Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand. Darüber hinaus kann ein Beirat benannt werden.

#### **§ 8 Fördermitgliedschaft**

Es besteht die Möglichkeit den Verein mit einer Fördermitgliedschaft zu unterstützen. Fördermitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages. Fördermitglieder werden über die Geschehnisse im Verein informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und erhalten keine Vergünstigungen bei Angeboten.

#### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt vom Vorstand in schriftlicher Form. Der Vorstand hat die Tagesordnung mitzusenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die in dieser Weise einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ein Viertel Jahr nach ihrem Vereinseintritt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
  - a. Grundsätze und Ziele des Vereins
  - b. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - e. Wahl der Beiratsmitglieder
  - f. Satzungsänderungen
  - g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Er muß sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11**

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) der 1.Vorsitzenden (zwingend)
  - b) der/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n (wahlweise)
  - c) der/dem KassenwartIn, (zwingend)
  - d) der/dem SchriftführerIn, (zwingend)
  - e) der Pressesprecherin, (wahlweise)
  - f) dem/der Beisitzer (wahlweise)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab 250 €.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande (oder: gilt ein Antrag als abgelehnt).
6. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf eine/n Geschäfts-
7. führerIn oder ein Geschäftsführungsgremium übertragen. Macht er davon Gebrauch, so obliegt dem Vorstand die Überwachung dieser Person/en.
8. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich
9. Der/die KassenwartIn ist dazu berechtigt Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und hierüber eine Spendenbescheinigung auszustellen und zu unterzeichnen.
10. Das Amt/die Ämter des Vorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

11. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 13 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - dem Vorstand
  - weiteren Mitgliedern, deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Dem Beirat obliegt die Koordination der inhaltlichen Schwerpunkte für die Dauer einer Wahlperiode
3. Die Beiratssitzungen sind mitgliederöffentlich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am *22. Februar 2012* in der Mitgliederversammlung angenommen.